

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/002bad0e-55ef-3e64-9d86-a21b9bdf0357>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 111 SGB X - Ausschlussfrist

<sup>1</sup>Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. <sup>2</sup>Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat.

